

Anlage zum Antrag AfD: Anpassung der Stellplatzsatzung

Gegenüberstellung der betroffenen Regelungen

Nachfolgend sind die derzeitigen Regelungen der Anlage „Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen“ den beantragten Änderungen gegenübergestellt. Geändert werden ausschließlich die Vorgaben für notwendige Kfz-Stellplätze unter den Ziffern 1.1 und 1.2. Die Vorgaben für Fahrradabstellplätze bleiben unverändert.

Ziffer 1.1

Originaltext

Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen

Zahl der Stellplätze für PKW: 2 Stpl. je Wohnung; 1 Stpl. je 1-Zimmerwhg. mit max. 45 qm Wohnfl.

Beantragte Fassung

Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen

Zahl der Stellplätze für PKW: 1 Stpl. je Wohnung.

Ziffer 1.2

Originaltext

Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Eigentumswohnungen und Gebäude ausschließlich mit Mietwohnungen

Zahl der Stellplätze für PKW: 2 Stpl. je Wohnung; 1 Stpl. je 1-Zimmerwhg. mit max. 45 qm Wohnfl.

Beantragte Fassung

Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Eigentumswohnungen und Gebäude ausschließlich mit Mietwohnungen

Zahl der Stellplätze für PKW: 1 Stpl. je Wohnung.

Folgeänderung

Die bisherige Sonderregelung „1 Stpl. je 1-Zimmerwhg. mit max. 45 qm Wohnfl.“ kann in beiden Ziffern entfallen, da künftig bereits allgemein nur 1 Kfz-Stellplatz je Wohnung vorgeschrieben werden soll.

Unveränderte Regelungen

Die übrigen Ziffern der Anlage sowie die jeweiligen Anforderungen an Fahrradabstellplätze bleiben unberührt.

Tabelle der Anlage zu BV-230/2025 mit beantragten Änderungen

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen – Abschnitt 1 Wohngebäude der Tabelle von Seite 7. Bisherige Regelungen in Schwarz; beantragte Ersatzfassung ausschließlich in den Pkw-Feldern 1.1 und 1.2 in Rot. Die jeweilige rote Fassung ersetzt beide bisherigen Angaben einschließlich der Ausnahme für 1-Zimmerwohnungen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. Je 1-Zimmerwhg. mit max.45qm Wohnfl. Neu: 1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung 1 Je 1-Zimmerwhg mit max.45qm Wohnfl.
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Eigentumswohnungen und Gebäude ausschließlich mit Mietwohnungen	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. Je 1-Zimmerwhg. mit max.45qm Wohnfl. Neu: 1 Stellplatz je Wohnung	1 je 35 qm Wohnfläche, min. 1 je Wohnung,
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je Bett
1.5	Studentinnen- und Studentenwohnheime sowie Serviced-Apartments	1 Stpl. Je 1 Bett	1 je 2 Betten
1.6	Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3	1 je 3 Betten
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten
1.8	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten